



**Satzung  
des Arbeitgeberverband  
der Verlage und Buchhandlungen  
in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern  
(Fassung 13. Oktober 2020)**

**§ 1  
Grundlagen**

**(1) Name**

Der Verein trägt den Namen Arbeitgeberverband der Verlage und Buchhandlungen in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“.

**(2) Begriffe, Stellung, Zusammenarbeit**

Der Arbeitgeberverband der Verlage und Buchhandlungen in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, im Folgenden „AGV“ genannt, wird gebildet von Mitgliedern des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels Landesverband Nord e.V., die dem AGV beigetreten sind, im folgenden „Landesverband“ genannt, und dem Landesverband selbst. Der AGV und der Landesverband werden zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder zusammenarbeiten und sich im Rahmen ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen. Der Organisationsbereich des AGV erstreckt sich räumlich auf die Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und persönlich auf diejenigen Mitglieder des Landesverbandes, die zugleich Arbeitgeber sind. Im Falle etwaiger Änderungen des Organisationsbereiches des Landesverbandes wird der AGV seine Satzung entsprechend anpassen.

**(3) Zweck**

Der AGV vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, wahrt und fördert sie auf überbetrieblicher Ebene, auch durch Abschluss von Tarifverträgen. Die Tätigkeit des AGV ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

**(4) Übertragung von Tarifabschlüssen**

Der Vorstand des AGV ist berechtigt, den Abschluss von Tarifverträgen auch anderen Arbeitgebervereinigungen zu übertragen, sofern die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder zustimmt. Dabei kann die Zustimmung der Mitgliederversammlung auch dafür erteilt werden, dass der Abschluss von Tarifverträgen auf verschiedene Arbeitgebervereinigungen übertragen wird.

**(5) Sitz, Vereinsjahr**

Sitz des AGV ist Hannover. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Mitgliedschaft**

**(1) Mitglied** kann jedes Mitglied des Landesverbandes werden, welches regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.

**(2)** Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung besteht Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Dem Einspruch wird stattgegeben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit dafür ausspricht. Diese Entscheidung ist endgültig.

**§ 3  
Mitgliedschaft des  
Landesverbandes**

(1) Der Landesverband ist Mitglied des AGV. Mit dieser Mitgliedschaft sind besondere Pflichten und besondere Rechte verbunden.

(2) Dem Landesverband obliegt die Verpflichtung aus § 10 Abs. 1 Satz 3 als besondere Pflicht.

(3) Die Rechte des Landesverbandes gemäß § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 sind unentziehbare Sonderrechte gemäß § 35 BGB.

(4) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen vor ihrer Anmeldung zum Registergericht der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes. Betrifft der Änderungsbeschluss ausschließlich Bestimmungen, die das Verhältnis des AGV zum Landesverband nicht berühren, kann die Zustimmung nicht verweigert werden. Beschlüsse über Umlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes.

**§ 4  
Rechte und Pflichten  
der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben, abgesehen von den Regelungen des § 3, die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaftsrechte werden in der Mitgliederversammlung von einer jeweils vom Mitglied bestimmten Person wahrgenommen. Diese Person muss im Betrieb des Mitglieds Arbeitgeberbefugnisse haben. Für den Landesverband werden die Mitgliedschaftsrechte in der Regel durch die gem. § 8 Abs. 4 Bestellten wahrgenommen. In Ehrenämter können Personen gewählt werden, die im Betrieb des Mitglieds Arbeitgeberbefugnisse haben. Das Amt ist an die Person gebunden, eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt zu wählen, Anträge zu stellen, abzustimmen, alle vom AGV geschaffenen Einrichtungen sowie Rat und Schutz im Rahmen des Aufgabenbereiches des AGV in Anspruch zu nehmen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse des AGV gewissenhaft zu erfüllen; abgeschlossene Kollektivverträge, insbesondere Tarifverträge, einzuhalten; sich bei der Abwehr von Streiks oder streikähnlichen Arbeitskämpfmaßnahmen seitens der organisierten Arbeitnehmer solidarisch zu verhalten; von allen den AGV wesentlich berührenden Geschehnissen und Maßnahmen des Mitglieds unverzüglich der Geschäftsstelle Kenntnis zu geben (dies gilt insbesondere für betriebliche Arbeitsstreitigkeiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sein können); dem AGV und seinen Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Unterstützung zu gewähren, insbesondere erbetene Auskünfte fristgemäß zu erteilen; alle ihm vertraulich zugegangenen Mitteilungen auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft vertraulich zu behandeln. Das gilt sinngemäß auch für Unternehmensangehörige der Mitglieder, die Ehrenämter wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

(4) Die Mitglieder gem. § 2 sind verpflichtet, ggf. Umlagen, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat, pünktlich zu zahlen. Die Umlagen sind mit einer einfach Mehrheit auf der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(5) Mehrere Unternehmensangehörige desselben Mitglieds oder von Mitgliedern, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des AGV angehören.

**§ 5  
Verlust der Mitgliedschaft**

(6) Die Tätigkeit im und für den Vorstand ist ehrenamtlich. Im Rahmen der Amtsführung entstehende Kosten werden erstattet.

(1) die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, der Austritt muss schriftlich mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden;
2. durch Wegfall einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft, insbesondere durch Ausscheiden aus dem Landesverband;
3. durch Konkureröffnung oder -ablehnung mangels Masse;
4. durch Ausschluss, dieser erfolgt durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt vor, wenn das Mitglied
  - die Satzung oder Beschlüsse des AGV und seiner Organe vorsätzlich und trotz Abmahnung nicht befolgt,
  - Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des AGV grob zu schädigen.

(2) Im Falle des Abs. 1, Nr. 2 erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Vereinsjahres, in dem die Voraussetzung weggefallen ist. Der Vorstand kann jedoch, wenn es ihm im Interesse des AGV geboten scheint, durch Beschluss mit sofortiger Wirkung das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen.

(3) Im Falle des Abs. 1, Nr. 4 ist der Ausschluss der / dem Ausgeschlossenen eingeschrieben mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Beschwerde zulässig mit aufschiebender Wirkung; jedoch ruhen die Mitgliedsrechte. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Beschwerde wird stattgegeben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit dafür ausspricht. Der/die Betroffene muss auf seinen/ihren Wunsch vor der Entscheidung persönlich gehört werden.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder haben unabhängig vom Grund ihres Ausscheidens alle Verpflichtungen zu erfüllen, die gegenüber dem AGV bestehen; sie verlieren alle Rechte am Vermögen des AGV. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung eventueller Umlagen.

(5) Der Landesverband kann als Mitglied nur durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil ausgeschlossen werden, wenn durch schwerwiegende Gründe, die der Landesverband schuldhaft herbeigeführt hat, dem AGV die weitere Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Seine Rechte gegenüber dem AGV ruhen während des Verfahrens nicht.

**§ 6  
Organe und Gliederung  
des Verbandes**

(1) Die Organe des AGV sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer/in
4. Geschäftsführung.

(2) Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind wörtlich aufzuführen.

**§ 7**  
**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des AGV sowie über die Erhebung von Umlagen (§ 3 Abs. 4), Änderungen der Satzung (§ 3 Abs. 4) und Auflösung des AGV (§ 12). Am Erscheinen zur Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmvertretungen übernehmen.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen (Hauptversammlungen) finden dreijährlich statt. Die Hauptversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand schriftlich auch per E-Mail einzuberufen. In der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten sein und, sofern Wahlen stattfinden, die Wahlvorschlagslisten.

3) Die Hauptversammlung ist zuständig für

1. Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichtes, der Jahresabschlüsse,
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin / des Kassenprüfers.
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes und ggf. der Beisitzer/innen,
5. Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers.
6. Festsetzung von Umlagen,

(4) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt; er ist dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen, in dringenden Fällen mindestens eine Woche. Die Einladung muss Begründung, Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden geleitet von der/dem Ersten Vorsitzenden oder der/dem Zweiten Vorsitzenden.

Ein(e) Versammlungsleiter/in kann auch von der nach Satz 1 zuständigen Person oder ersatzweise von der Versammlung bestimmt werden.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Enthaltungen gelten als nicht abgegebene, bei der Auszählung nicht zu berücksichtigende Stimmen.

Bei Wahlen gilt

die /derjenige als gewählt, die / der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der/des Wahlleiter(s)in.

(7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, auch zur Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung können jedoch wirksam nur gefasst werden, wenn die beabsichtigten Änderungen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(8) Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung sein sollen, müssen in der Tagesordnung enthalten sein. Sie müssen mit Begründung drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 zulässt und wenn durch den Beschluss die Interessen der abwesenden Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.

**§ 8  
Vorstand**

(9) Bei Wahlen sind zunächst Kandidat(en)innen wählbar, die in den Wahlvorschlagslisten genannt sind. Für den Fall, dass ein Amt nicht durch Wahl von Kandidat(en)innen aus den Wahlvorschlagslisten besetzt werden kann, können Kandidat(en)innen, die nicht fristgemäß vorgeschlagen wurden oder erst in der Mitgliederversammlung aus deren Mitte aufgestellt werden, gewählt werden, wenn sie mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

(10) Die/Der Versammlungsleiter/in bestimmt, ob eine Abstimmung oder Wahl offen oder geheim durchzuführen ist. Wenn drei anwesende Mitglieder dies verlangen, muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

(1) Der Vorstand leitet den AGV entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder im Rahmen der Satzung.

(2) Er besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern.

Die Vorstandsämter sind in folgender Reihenfolge zu besetzen:

Erste(r) Vorsitzende(r)

Erste(r) Schatzmeister/in

Zweite(r) Vorsitzende(r)

Zweite(r) Schatzmeister/in

und zwei weitere Vorstandsmitglieder

(3) Zwei bis vier Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die/Der Erste Vorsitzende und

die/der Erste Schatzmeister/in werden

direkt in ihre Ämter gewählt. Die Mitgliederversammlung kann außerdem bis zu drei Beisitzer/innen wählen.

(4) Mit Ausnahme der Ämter

der/des Ersten Vorsitzenden und

der/des Ersten Schatzmeister(s)in

beschließt der Vorstand die Besetzung der anderen Vorstandsämter selbst. Er kann über diese Besetzung auch während der Amtsperiode neu beschließen.

(5) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit dem Ende der Versammlung, auf der er gewählt wurde und endet mit dem Beginn der Amtsperiode des nachfolgenden Vorstands.

(6) Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen der herstellende Buchhandel einerseits und der verbreitende Buchhandel andererseits angemessen vertreten sein.

(7) Scheidet ein nach Abs. 3 gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, kooptiert der Vorstand ein neues Mitglied aus dem Kreis der von der Mitglieder. Ist ein in Abs. 3, Satz 2 genanntes Mitglied ausgeschieden, beschließt der Vorstand ohne die Einschränkung des Abs. 4 die Besetzung der Vorstandsämter neu.

(8) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei und ist eine Kooptierung nicht möglich, muss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt werden, es sei denn, die nächste Hauptversammlung steht so kurz bevor, dass die Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverhältnismäßig wäre.

(9) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Erste Vorsitzende oder die/der Erste Schatzmeister/in anwesend sind.

(10) Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer einzuladen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung gesetzt werden. Darüber hinaus ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der zu behandelnden Themen zu verlangen.

(11) Die/Der Erste Vorsitzende und die/der Erste Schatzmeister/in sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jede / Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. AGVintern gilt jedoch, dass die/der Erste Schatzmeister/in vom Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn die/der Erste Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 9 Kassenprüfer/in**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer soll kein Amt in den sonstigen Organen haben.

(3) Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer überwacht die Kassenführung des AGV und erstattet der Hauptversammlung vor der Entlastung des Vorstandes Bericht.

(4) Der Bericht muss schriftlich niedergelegt und bei den Akten des AGV aufbewahrt werden.

### **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsstelle des Landesverbandes übernimmt die laufenden Geschäfte im Auftrag des AGV und in Abstimmung mit dessen Vorstand. Sie/Er ist Angestellte(r) des Landesverbandes, jedoch erstreckt sich die Weisungsbefugnis des Landesverbandes nicht auf die Inhalte sozialpolitischer Angelegenheiten. Die Tätigkeit der/des Geschäftsführer(s)in und die Nutzung der Geschäftsstelle des Landesverbandes im Gemeinkostenbereich ist für den AGV unentgeltlich, soweit sich der Umfang von Tätigkeit und Nutzung in dem Rahmen bewegen, in dem der Landesverband auch bisher für die Aufgaben, die jetzt von dem AGV wahrgenommen werden, in Anspruch genommen wurde. Bei anfallenden Kosten, die über einen normalen Rahmen hinausgehen, erfolgt eine Umlage. Über diese wird laut §4 Abs.4 entschieden.

(2) Die/Der Geschäftsführer/in nimmt an den Mitgliederversammlungen, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

(3) Der Landesverband erledigt die laufenden Angelegenheiten des AGV. Er steht dem Vorstand, sowie den Mitgliedern zur Auskunft und Beratung zur Verfügung.

**§ 11**  
**Auflösung des Verbandes**

(1) Die Auflösung des AGV kann nur in einer zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss abweichend von den Vorschriften des § 7 mit einer Frist von mindestens acht Wochen schriftlich erfolgen.

(2) Für den Auflösungsbeschluss ist ein Quorum von 3 /4 aller Mitglieder des AGV und eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Wird das Quorum nicht erreicht, aber die 3/4-Mehrheit, so ist ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchzuführen, für welches eine Mindestbeteiligung nicht vorgeschrieben ist. Der schriftlich gefasste Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(3) Das Vermögen des AGV fällt an den Landesverband.

(4) Soweit eine Liquidation erforderlich ist, erfolgt sie durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung Liquidatoren bestellt.